

STATUTEN



suissetec aargau
Gebäudetechnik-Genossenschaft

I. Name, Sitz, Rechtsnatur und Dauer

Art. 1

- ¹ Unter dem Namen «suissetec aargau Gebäudetechnik-Genossenschaft» (nachstehend Verband genannt), besteht am Sitz des Verbandssekretariates eine im Handelsregister eingetragene Genossenschaft im Sinne von Art. 828 ff OR. Name Domizil
- ² Die Dauer der Genossenschaft ist unbestimmt.

II. Zweck, Aufgaben und Massnahmen sowie deren Durchführung

Art. 2

- ¹ Der Verband vereinigt die im Kanton Aargau domizilierten Gebäudetechnik-Unternehmungen der folgenden Branchen: Zweck / Branchen
- Spenglerei / Flachdachbau / Fassadenbau
 - Sanitär
 - Heizung
 - Rohrleitungsbau / Werkleitungen
 - Lüftung
 - Klima
 - Kälte
- sowie die in diesen Branchen tätigen Ingenieur-/Planungs-Firmen und ist Sektionsmitglied des Schweizerisch-Liechtensteinischen Gebäudetechnikverband (suissetec).
- ² Mittels kollektiver Selbsthilfe bezweckt der Verband die allseitige Wahrung und Forderung der gemeinschaftlichen und betrieblichen Brancheninteressen durch einen möglichst vollständigen Zusammenschluss und durch eine enge Kooperation der Branchenangehörigen.

Art. 3

- ¹ Im Rahmen der Zweckbestimmung und der Ziele von suissetec trifft der Verband die erforderlichen Massnahmen im kantonalen Sektionsbereich. Massnahmen
- ² Der Verband kann sich weitere, sektionsspezifische Aufgaben stellen und zu deren Erfüllung selbständige Institutionen schaffen oder sich bereits bestehenden anschliessen. spezielle Aufgaben
- ³ Die Aufgaben des Verbandes betreffen insbesondere nachstehende Bereiche: globale Aufgaben
- Wirtschaftliche Interessenwahrung
 - Aus- und Weiterbildung
 - Image-Pflege und Nachwuchswerbung
 - Sozialpartnerbeziehungen
 - Allgemeine Verbandsaufgaben und Dienstleistungen für die Mitglieder

Art. 4

- ¹ Zur Durchführung der gestellten Aufgaben kann der Verband nebst diesen Statuten für alle Mitglieder nach Bedürfnis verbindliche Reglemente erlassen oder Beschlüsse fassen, in denen die Rechte und Pflichten der Mitglieder näher umschrieben sind. Solche Reglemente und Beschlüsse gelten nach ihrem Inkrafttreten als integrierende Bestandteile dieser Verbandsstatuten und bedürfen zu ihrer Annahme der Zustimmung von 2/3 der an der Generalversammlung anwesenden oder vertretenen Mitglieder. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch den Zentralvorstand von suissetec. verbindliche Reglemente und Beschlüsse

Art. 5

Ein vermögensrechtlicher Gewinn zugunsten der Genossenschaft ist nicht beabsichtigt.

Gewinnausschluss

III Mitgliedschaft, Kategorien, Voraussetzungen und Erwerb

Art. 6

Der Verband kennt folgende Mitgliederkategorien:

Mitgliederkategorien

1. Aktivmitglieder Ausführungsfirmen
2. Aktivmitglieder Planungsfirmen
3. Aktivmitglieder Hersteller und Lieferantenfirmen
4. Passivmitglieder
5. Ehrenmitglieder

Art. 7

¹ Dem Verband kann als Aktivmitglied jedes Unternehmen der Branchen gemäss Art. 2 sowie jedes in diesen Branchen tätige Ingenieur- /Planungs- Unternehmen angehören, dessen Inhaber oder verantwortlicher Leiter sich über die notwendigen beruflichen Fähigkeiten in einer dieser Branchen ausweisen kann.

Aktivmitglieder

² Hersteller und Lieferanten, die Produkte herstellen oder vertreiben, die in der Gebäudetechnik angewendet werden, können ebenfalls Aktivmitglieder des Verbands werden.

Aktivmitglieder

³ Der Vorstand legt unter Berücksichtigung von suissetec –Statuten die sektions-eigenen Kriterien zur Beurteilung der Bewerber-Qualifikation fest.

Kriterien

Art. 8

Als Passivmitglieder können dem Verband auf Gesuch hin die ehemaligen Inhaber, Gesellschafter oder verantwortlichen Leiter einer Mitgliedunternehmung angehören. Sie können an den vom Vorstand bezeichneten Verbandsveranstaltungen mit beratender Stimme teilnehmen. Der Jahresbeitrag wird von der Generalversammlung festgelegt.

Passivmitglieder

Art. 9

Personen, die sich um den Verband besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft ist persönlich. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung von Beiträgen befreit.

Ehrenmitglieder

Art. 10

¹ Das schriftliche Gesuch zur Aufnahme in den Verband als Aktivmitglied ist an den Vorstand zu richten, welcher das Gesuch im Hinblick auf die Anforderungskriterien prüft und über die Aufnahme entscheidet.

Aufnahme

² Die Mitgliedschaft im Verband tritt in Rechtskraft, sobald die Statuten und allfälligen Reglemente des Verbandes mittels schriftlicher Erklärung vorbehaltlos anerkannt worden sind, und nachdem die unterzeichneten Statuten, Reglemente und weiteren Unterlagen von suissetec beim Zentralsekretariat deponiert sind und die Aufnahme im „suissetec-Verbandsorgan“ veröffentlicht worden ist.

IV. Verlust der Mitgliedschaft

Art. 11

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Geschäftsaufgabe, Konkurs, Wegzug aus dem Sektionsgebiet, Tod, Ausschluss, bei Aufgabe des die Mitgliedschaft begründenden Betriebsteiles oder Wegfall der Voraussetzungen gemäss Art. 7.

Erlöschen der
Mitgliedschaft

Art. 12

Der Austritt aus dem Verband kann nur auf Ende eines Kalenderjahres mittels eingeschriebenem Brief erklärt werden. Die Kündigung ist mindestens sechs Monate vorher dem Sekretariat einzureichen.

Austritt

Art. 13

- ¹ Mitglieder können durch den Vorstand jederzeit ausgeschlossen werden, wenn sie statutarische Verpflichtungen missachten oder sonst gegen die Verbandsinteressen verstossen. Jedes Mitglied hat das Recht, vor der Beschlussfassung über den Ausschluss vom zuständigen Organ angehört zu werden.
- ² Gegen einen Ausschliessungsbeschluss steht den Betroffenen ein Rekursrecht an die Generalversammlung zu.

Ausschluss

Art. 14

- ¹ Mit der Beendigung der Mitgliedschaft aus irgend einem der möglichen Gründe erlischt jeder Anspruch an das Verbandsvermögen.
- ² Ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder bleiben dem Verband für alle aus ihrer Mitgliedschaft herrührenden Verbindlichkeiten weiterhin haftbar.

Folgen des
Ausscheidens

V. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 15

- ¹ Die Mitglieder geniessen innerhalb ihrer Kategorie-Zugehörigkeit unter gleichen Bedingungen die Dienstleistungen und Vorteile, welche Verband und suissetec gemäss Statuten und Reglementen bieten.
- ² Die Aktivmitglieder stehen in gleichen Rechten und Pflichten und anerkennen letztere für sich und ihre Filialbetriebe.

Rechte

Art. 16

- ¹ Die Mitglieder unterziehen sich den Bestimmungen dieser Statuten, den Reglementen sowie den Beschlüssen der Generalversammlung und anerkennen die Weisungen und Anordnungen des Vorstandes.
- ² Mitglieder, die ihre Geschäftstätigkeit über das Territorium des Verbandes ausdehnen, sind verpflichtet, die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der anderen zuständigen Sektion einzuhalten

Pflichten

Art. 17

Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand alle für die Wahrung der Verbandsinteressen nötigen Angaben zu machen und im Streitfall die entsprechenden Belege und Unterlagen vorzulegen. Dabei muss die Wahrung der Firmenheimnisse sichergestellt werden.

Pflichten zur Bekanntgabe

Art. 18

Mitglieder, welche den Bestimmungen von Statuten und Reglementen zu widerhandeln, Beschlüsse, Weisungen und Anordnungen der Verbandsorgane missachten oder ihre geschuldeten Zahlungen an die Verbandskasse trotz Aufforderung unterlassen usw., können mit Strafen bis zu Fr. 5'000.00 belegt werden. Die Strafen werden vom Vorstand ausgefällt. Die Fehlbaren sind zum Ersatz der ausgewiesenen Umtriebe verpflichtet.

Sanktionen

Art. 19

Gegen die Strafentscheide des Vorstandes kann innert 30 Tagen das ordentliche Gericht am Sitz des Verbandes angerufen werden.

Rechtsmittel

VI. Beiträge und Finanzen

Art. 20

¹ Der Verband strebt einen ausgeglichenen Haushalt an.

Finanzierung

² Die Einnahmen des Verbandes bestehen aus:

- a) den Jahresbeiträgen der Aktiv- und Passivmitglieder für die allgemeinen Leistungen des Verbandes;
- b) aufgabenbezogenen Beiträgen an Sonderleistungen des Verbandes für bestimmte statutarische Zwecke wie beispielsweise an die Aus- und Weiterbildung;
- c) Entschädigungen, Gebühren und Honoraren für spezielle Dienstleistungen an einzelne Mitglieder oder Mitgliedergruppen;
- d) Zuwendungen Dritter inkl. Subventionen;
- e) neutralen Erträgen und solchen aus Sanktionsentscheiden.

³ System und Höhe der Jahresbeiträge für Aktiv- und Passivmitglieder werden jeweils gleichzeitig mit dem Budget durch die Generalversammlung festgelegt.

Beitrags-System

Art. 21

¹ Aktivmitglieder entrichten einen Jahresbeitrag, welcher aus einem fixen Grundbeitrag und einem variablen Zusatzbeitrag wie folgt besteht:

Jahresbeitrag

- a) Aktivmitglieder Ausführungsfirmen als Lohnsummenbeitrag
- b) Aktivmitglieder Planungsfirmen als Beitrag pro Lernender
- c) Aktivmitglieder Hersteller und Lieferantenfirmen als Bildungsbeitrag

² Die Passivmitglieder entrichten jährlich einen festen Beitrag.

³ Ehrenmitglieder, die keine selbständige Geschäftstätigkeit mehr ausüben, sind von der Beitragspflicht des Passivmitgliederbeitrages befreit.

- ⁴ Zur Erfüllung von statutarischen Verbandszwecken kann die Generalversammlung besondere Beiträge mit sachbezogener Zweckbestimmung beschliessen (Art. 20, Abs. 2 lit. b).

Besondere Beiträge

VII. Organisation

Art. 22

Zur Organisationsstruktur des Verbandes zählen:

Organisationsstruktur

- a) die Verbandsorgane
 - Generalversammlung
 - Vorstand (Verwaltung)
 - Geschäftsleitung (Verwaltungsausschuss)
 - Kontrollstelle
- b) die konsultativen Verbandsgremien
 - Regionalversammlungen
 - ständige Kommissionen
 - ständige und ad-hoc-Arbeitsgruppen
- c) das Sekretariat

Art. 23

- ¹ Die Generalversammlung entscheidet als oberstes Organ des Verbandes in allen Verbandsangelegenheiten endgültig, soweit Gesetz oder Statuten es nicht ausdrücklich anders bestimmen.
- ² Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im Frühjahr statt.
- ³ Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes, der Kontrollstelle, oder wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder es verlangt, einberufen.

Generalversammlung

Art. 24

Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

Befugnisse

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten sowie die Auflösung des Verbandes;
- b) Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Kontrollstelle;
- c) Abnahme von Betriebsrechnung, Bilanz und Jahresbericht sowie Entlastung des Vorstandes und Genehmigung des Budgets;
- d) Erlass von Reglementen und Beschlüssen, welche für alle Mitglieder verbindlich sind;
- e) Festsetzung der Beiträge gemäss Art. 21 ;
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- g) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder;
- h) Beschlussfassung über Gegenstände, welche der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Art. 25

- ¹ Anträge der Mitglieder an die Generalversammlung müssen zehn Wochen vorher schriftlich begründet eingereicht werden. Anträge
- ² Über Anträge und Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann nicht endgültig Beschluss gefasst werden. Sie gehen dann, wenn sie erheblich erklärt werden, zur Behandlung an den Vorstand.

Art. 26

- ¹ Die Generalversammlungen werden mindestens vierzehn Tage vor ihrer Abhaltung vom Vorstand schriftlich, unter Angabe der Traktanden, einberufen. Einberufung
- ² In dringenden Fällen kann eine Generalversammlung in Abweichung der Verfahrensvorschriften von Abs. I einberufen werden.

Art. 27

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident und bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder ein vom Vorstand bestimmtes Mitglied des Vorstandes. Vorsitz

Art. 28

- ¹ Die Abstimmungen und Wahlen werden in der Regel offen vorgenommen. Die Generalversammlung kann jedoch von Fall zu Fall einen anderen Modus beschliessen. Dabei entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Beschlussfassung
- ² Beschlüsse über Sachgeschäfte werden, soweit Gesetz und Statuten nichts anderes bestimmen, mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Quorum
- ³ Der Erlass oder die Änderung der Statuten sowie von Reglementen und Vorschriften mit Verbindlichkeit für alle Mitglieder bedürfen zur Genehmigung einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. qualifiziertes Mehr
- ⁴ Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute Mehr und im zweiten das einfache Mehr erforderlich. Der Vorsitzende hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Stimmenthaltungen bzw. leere Stimmzettel werden bei der Ermittlung des Mehrs nicht berücksichtigt. Wahlen
- ⁵ Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlussfassungen und Wahlen der Vorsitzende; in allen anderen Fällen stimmt er nicht mit. Stichentscheid
- ⁶ Bei Beschlüssen über die Entlastung des Vorstandes haben die Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht.

Art. 29

- ¹ Jedes Aktivmitglied hat in der Generalversammlung eine Stimme. Stimmrecht
- ² Das Aktivmitglied kann sich durch einen handlungsfähigen Familienangehörigen (Einzelfirma, Personengesellschaft) oder einen Unterschriftsberechtigten (juristische Person) vertreten lassen. Vertretung

Art. 30

- 1 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten
dem Vizepräsidenten
den fünf weiteren Mitgliedern Vorstand
(Verwaltung)
- 2 Aus der Aktivmitgliederkategorie Hersteller und Lieferantenfirmen kann maximal ein Mitglied in den Vorstand gewählt werden. Vorstand
(Einschränkung)
- 3 Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.
- 4 Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Er ist wiederwählbar. Amtsdauer

Art. 31

- 1 Der Vorstand vereinigt alle Aufgaben-, Verantwortungs- und Kompetenzbereiche als kollegiales Führungsorgan. Er ist das leitende und ausführende Organ des Verbandes. Der Vorstand behandelt sämtliche Angelegenheiten des Verbandes und beschliesst in eigener Kompetenz alle in den Verbandszweck fallenden Aufgaben, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind. Befugnisse und
Kompetenzen
- 2 Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:
 - a) Wahl des Vizepräsidenten sowie des Sekretärs und damit der Geschäftsleitung (Verwaltungsausschuss).
 - b) Bestellung der ständigen Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie Benennung der suissetec-Delegierten.
 - c) Allgemeine Aufsicht über das Sekretariat.
 - d) Beschlussfassung über nicht budgetierte Ausgaben sowie Anordnung von Massnahmen, die an sich in die Kompetenz der Generalversammlung fallen, jedoch wegen ihrer Dringlichkeit keinen Aufschub ertragen.
 - e) Einberufung und Vorbereitung der Geschäfte der Generalversammlung sowie Durchführung deren Beschlüsse.
 - f) Entscheid über Ausschluss und Strafen.
 - g) Festsetzung von Entschädigungen, Gebühren und Honoraren.
 - h) Abschluss von Vereinbarungen und Verträgen im Rahmen der Aufgabenstellung.

Art. 32

- 1 Der Vorstand wird durch das Sekretariat auf Verlangen des Präsidenten, oder wenn es mindestens zwei Vorstandsmitglieder fordern, einberufen. Einberufung
- 2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlussfassung
- 3 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse und vollzieht die Wahlen mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- 4 Der Präsident ist befugt, zur Behandlung gewisser Geschäfte weitere Personen als Sachverständige mit beratender Stimme beizuziehen.
- 5 Der Vorstand ist berechtigt, zur Erledigung besonderer Geschäfte Spezialkommissionen einzusetzen, deren Auftrag und Kompetenz durch Protokollbeschluss zu umschreiben ist.

Art. 33

Die Geschäftsleitung, welche aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Sekretär besteht, vertritt den Verband nach aussen. Ihr obliegt die Vorbereitung und der Vollzug aller Geschäfte, welche infolge ihrer Dringlichkeit nicht dem Vorstand unterbreitet werden können. Die Geschäftsleitung erstattet dem Vorstand über ihre Tätigkeit Bericht.

Geschäftsleitung

Art. 34

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident oder der Vizepräsident gemeinsam mit dem Sekretär oder einem vom Vorstand zu bestimmenden Vorstandsmitglied.

Zeichnungs-
berechtigung

Art. 35

- ¹ Die Generalversammlung wählt für eine Amtsdauer von drei Jahren die Kontrollstelle, welche aus zwei dem Vorstand nicht angehörenden Aktivmitgliedern und einem Treuhandinstitut besteht.
- ² Die Kontrollstelle überprüft die Rechnungsführung und die Jahresrechnung und erstattet der Generalversammlung alljährlich schriftlichen Bericht.
- ³ Mindestens ein Mitglied der Kontrollstelle muss der Generalversammlung beiwohnen.
- ⁴ Die Kontrollstelle ist nach Ablauf der Amtsdauer wiederwählbar.

Kontrollstelle

Art. 36

- ¹ Für die Führung der Verbandsgeschäfte besteht ein ständiges Sekretariat unter Leitung des vom Vorstand gewählten Sekretärs.
- ² Aufgaben-, Verantwortungs- und Kompetenzbereich werden vom Vorstand festgelegt.
- ³ Der Sekretär hat an der Generalversammlung, an Vorstands- und Kommissionssitzungen sowie in der Geschäftsleitung beratende Stimme und das Recht, Anträge zu stellen.

Sekretariat

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 37

- ¹ Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.
- ² Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausdrücklich wegbedungen.

Haftung

Art. 38

Eine Statutenänderung ist jederzeit möglich, doch darf eine solche erst nach vorangegangener Beratung durch den Vorstand von der Generalversammlung beschlossen werden. Sie bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Statutenänderung

Art. 39

- ¹ Eine Auflösung des Verbandes kann nur nach vorangegangener Beratung durch den Vorstand von der Generalversammlung beschlossen werden, sofern an dieser mindestens zwei Drittel sämtlicher Mitglieder anwesend sind und von diesen wenigstens drei Viertel dem Auflösungsbeschluss zustimmen.
- ² Allfällig vorhandenes Vermögen soll für gewerbliche Zwecke der Gebäudetechnikbranche, vorwiegend für Aus- und Weiterbildungsanstrengungen im Kanton Aargau, verwendet werden. Das Nähere darüber beschliesst die Generalversammlung.

Auflösung

Art. 40

Die Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen per Brief oder Zirkulare. Publikationsorgan sind das Schweizerische Handelsamtsblatt und das „suissetec-Verbandsorgan“. Der Vorstand ist befugt, weitere bzw. andere Mitteilungs- und Publikationsarten zu bestimmen.

Mitteilungen

Art. 41

- ¹ Die vorliegenden Statuten sind von der Generalversammlung vom 26. April 1991 genehmigt, durch Generalversammlungsbeschluss vom 12. Mai 1995 erstmals, durch die Generalversammlung vom 25. April 2003 zum zweiten Mal und durch die Generalversammlung vom 27. April 2012 letztmals revidiert worden.
- ² Sie treten per 1. Mai 2012 in Kraft.
- ³ Alle früheren Ausgaben werden durch die vorstehenden Statuten ersetzt.

Inkraftsetzung

suissetec aargau Gebäudetechnik-Genossenschaft

Der Präsident:
sig. Beat Friedrich

Der Vizepräsident:
sig. Markus Birchmeier

Bestätigung

Mit Datum vom 18.07.2012 wurde die Änderung der Firma und Anpassung der Statuten im Schweizerischen Handelsamtsblatt veröffentlicht und im Handelsregister eingetragen.

Aarau, 15.08.2012 / Kau